

Merkblatt über die Zulassung als Heilpraktiker/in beim Landkreis Cuxhaven (beschränkt auf das Gebiet der PHYSIOTHERAPIE)

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne als Arzt bestellt zu sein, bedarf dazu gemäß §1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Folgende Antragsunterlagen sind nach den Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (RdErl. d. MS vom 01.09.2018) erforderlich:

1. Antrag (Antragsformular),
2. kurz gefasster **aktueller** Lebenslauf, der **Name, Adresse und Geburtsdatum**, enthalten muss, datiert mit Unterschrift,
3. Geburtsurkunde,
4. ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass),
5. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf,
6. eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin/den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Bestandteil des Antragsformulars),
7. eine ärztliche Bescheinigung, die bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der/die Antragsteller/in wegen
 - eines körperlichen Leidens
 - oder wegen Schwäche der
 - geistigen oder
 - körperlichen Kräfte
 - oder wegen einer Suchtzur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker/in unfähig oder ungeeignet ist,

Achtung: bitte achten Sie unbedingt darauf, dass dieser Text bzw. diese Bestandteile des Textes in der ärztlichen Bescheinigung wiedergegeben wird, damit diese im Sinne des Erlasses als Unterlage für die Erlaubniserteilung anerkannt werden kann (es kann das entsprechende Formular genutzt werden),

8. eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nachdem Heilpraktikergesetz beantragt wurde (Bestandteil des Antragformulars),
9. ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat,

Hinweis:

Unterlagen in Form von Fotokopien müssen beglaubigt sein. Alternativ können die Originale vorgelegt werden.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten werden vom Gutachterausschuss der Außenstelle des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie in Lüneburg organisiert. Die schriftlichen Prüfungen finden erfahrungsgemäß in Celle statt und die mündlichen Prüfungen in Hannover.

Über den Prüfungsort die Prüfungstermine werden die Prüfungsteilnehmer vom Gutachterausschuss direkt unterrichtet. Zum Inhalt der Prüfungen wird auf die o. g. Ausführungen und die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz verwiesen.

Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils am **dritten Mittwoch im März** und am **zweiten Mittwoch im Oktober** statt.

Anmeldeschluss mit den vollständigen Unterlagen ist für den

- **Märztermin der 31.12. des Vorjahres**
- **und für den Oktobertermin der 31.07. des Jahres.**

Spätere Eingänge können nicht berücksichtigt werden.

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung beträgt zwischen 200,00 € und 800,00 €, zzgl. der Prüfungskosten und weiteren Auslagen. Bereits bei Antragstellung ist ein **Vorschuss von 200,00 €** zu bezahlen. Sie erhalten eine Zahlungsaufforderung, nachdem der Antrag beim Landkreis Cuxhaven eingegangen ist.

Anträge sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

**Landkreis Cuxhaven
Bereich Gesundheit
Martin Bechmann
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven**

Entscheidung nach Aktenlage

Gem. Nr. 7.2.3 der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz kann nach Aktenlage unter Verzicht auf die Überprüfung entschieden werden, wenn die antragstellende Person, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der **Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut** nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG ist, eine **Nachqualifizierung** erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind.

In den Nummern 7.2.4 ff. der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz werden die Mindestanforderungen an die Nachqualifizierung gestellt.

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage beträgt ca. 500,00 €. Der Betrag kann je nach Aufwand für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen variieren.